

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 71 (1996)

Heft: 2

Vorwort: Vorwort des Redaktors

Autor: Hofstetter, Erwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORWORT DES REDAKTORS

Miliz und Gewerbe in Gefahr – Abstimmung 10. März

1874 wurde die Hauptverantwortung für die Landesverteidigung dem Bund übertragen. Den Kantonen verblieben aber als wichtigstes Element des Föderalismus Kompetenzen, die eine aktive Mitgestaltung des Wehrwesens erlaubt. Dass die Kantone auch im Bereich des Militärs gewisse Befugnisse haben und einzelne Aufgaben für den Bund auf dem Gebiet der Verwaltung, der Kontrollen, der Materialbeschaffung und des Unterhalts sowie der Ausbildung erfüllen, ist Ausdruck unserer föderativen Staatsidee. Die Kantonale Militärhoheit ist ein tragendes Element unserer Milizarmee, was bei der Schaffung der Armee 95 nicht in Frage gestellt wurde. Die Armee 95 erhielt einen erweiterten Auftrag. Bei der sogenannten Existenzsicherung, der Hilfeleistung an die zivilen Behörden bei ausserordentlichen Lagen und Ereignissen unterhalb der Kriegsschwelle, erhielten die Kantone eine erhöhte Mitverantwortung. Ihnen können je nach Lage subsidiäre Kompetenzen über den Einsatz von Rettungs- und Hilfstruppen übertragen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Ter Füs Bat als kantonale Truppen. Es entspricht fundierten Erfahrungen, dass regional gewachsene Führungsstrukturen in einem Katastrophenfall effizienter die Hilfe organisieren und die Ordnung wiederherstellen können, als aussenstehende, über die örtlichen Verhältnisse zu wenig orientierte Organe. Mit Ausnahme der laufenden Diskussion um den Entwurf einer neuen Bundesverfassung (BV) Art. 48 Abs. 3 werden die sicherheitspolitischen Werte der kantonalen Militärhoheit noch nicht in Frage gestellt.

Bei der Abstimmung vom 10. März 1996 geht es hingegen für den Bürger um die schicksalhafte Frage, ob durch die Revision von BV Art. 20, Absatz 3 nicht der erste gewichtige Stein aus der Stütze der kantonalen Militärhoheit herausgebrochen werden soll. Durch eine von den eidgenössischen Räten 1994 beschlossene Sparübung von sage und schreibe 15 Mio Franken sollen die Kompetenzen der Kantone zur Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung der Armeeangehörigen sowie deren Unterhalt aufgehoben werden. Bereits eingeleitete Sparanstrengungen reduzierten den diskutierten Betrag auf 8 Mio. Die Kantone wehren sich einstimmig gegen das Vorhaben und erachten diese Haushaltsanierung nach Seldwyler Art als ersten Angriff auf die kantonale Militärhoheit.

Es stellt sich mit Recht die Frage: Soll die Berner Zentrale unter dem Druck, weiterhin bei der Armee zu sparen, zukünftig die Uniformen in China nähen und die Rucksäcke in Pakistan machen lassen dürfen? In unserem Land sind infolge der beab-

sichtigten Revision 2000 Arbeitsplätze im Gewerbe bedroht, und dies vor allem in wirtschaftlich schwachen und vom Militär stark belasteten Regionen. Die auf dem Spiele stehenden Gewerbebetriebe sind meist modern ausgerüstet, darunter viele rentabel arbeitende Familienunternehmen. Fach-Know-how wird in vielen Regionen verloren gehen und die Akzeptanz der Armee vermindert werden. Die Sparrechnung des Bundes mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht aufgehen, volkswirtschaftlich aber kaum. Wer den Betrieb aufgeben muss, fällt letztendlich dem Staat zur Last. Mit den erhöhten Sozialausgaben wird unter dem Strich gezählt wohl kaum gespart werden können.

Wie ein Schlagwort hört sich die vom Finanzdepartement des Bundes propagierte vollständige Entflechtung beziehungsweise Zentralisierung des Militärbereiches an. Damit steht die Abschaffung der kantonalen Militärhoheit zur Diskussion. Dem sollte der von den Kantonen nicht abgeholte Aufwand von insgesamt 38 Millionen Franken gegenübergestellt werden. Die Kantone dienen unserer Landesverteidigung mit 23 Zeughäusern und 10 Waffenplätzen. Der Versicherungswert der von den Kantonen dem Bund zur Verfügung gestellten Gebäude beträgt 800 Millionen Franken. Der Verkehrswert aller Gebäulichkeiten und des mehrheitlich für die Ausbildung genutzten Landes dürfte 5 Milliarden Franken betragen.

Die kantonale Unterstützung der freiwillig tätigen militärischen Vereine, die Besuche der Truppen durch kantonale Behörden, Wehrmännerentlassungen, Fahnenübernahmen und -abgaben, Beförderungen, Übungen im Rahmen der Gesamtverteidigung, Bereitstellung von Übungsplätzen für die Armee und vieles mehr sind Ausdruck einer gesunden regionalen Verankerung der Milizarmee in den Kantonen.

Eine Verminderung der kantonalen Mitverantwortung für das Militär trägt dazu bei, die für die Armee so wertvolle regional-heimatliche Identität zu schwächen. Die Verankerung der Armee im Volk entspricht ihrer Verankerung in den Kantonen. Die Kantonsbehörden, angefangen bei den vom Volk gewählten Regierungen, garantieren eine bürger-nahe Militärverwaltung. Wollen wir diese wichtigen Werte des Föderalismus und der Miliz mit der Abstimmung vom 10. März gefährden? Machen wir keine weiteren Sparübungen auf dem Rücken der Armee, des Gewerbes und zu Lasten der wirtschaftlich schwachen Regionen!

Aus volkswirtschaftlichen, sozialen und armeerpolitischen Gründen ist die Streichung von Artikel 20, Absatz 3 der Bundesverfassung abzulehnen.

Edwin Hofstetter